

19. Subsidiarität

Subsidiarität bedeutet soviel wie „Reserve“ oder „Hilfe“. Es ist ein Anwendungsprinzip, welches in allen Bereichen des Lebens in einem freiheitlichen gemeinschaftlichen Gefüge mit dem Ziel anzuwenden ist, die Kompetenz und Selbstverwirklichung des Individuums zu fördern.

Solange der Mensch jedoch, in seiner Maske gefangen, seinen Passionen und Affekten unterliegt, ist er noch ein „Monster“, ein Barbar, der seinen immanenten göttlichen Funken nicht erkannt hat, geschweige denn ihn in seinen Handlungen offenbart. Eine derartige „Person“ (Maske) kann auch nicht grenzenlos frei sein, denn sie ist ihrem wahren inneren Wesen noch längst nicht gerecht geworden. Die Person ist, in ihrer Maske zentriert, nur erst ein Untertan, ein Sklave ihrer eigenen Ängste, Wünsche und Hoffnungen, ist ein Sklave ihrer Begierden, und als solcher ist auch ihr gegenwärtiger rechtlicher Status der eines Sklaven.

Freiheit heißt aber auch, Verantwortung zu haben, und es erfordert ein Verhalten, das dieses Verantwortungsbewußtsein in Handlung und Dienst am Nächsten zeigt.

Ausgehend von diesem Gottes- und Menschenbild ist auch der Staat nur ein Werkzeug zur Förderung von Liebe und Bewußtheit im Individuum, denn wenn der Daseinszweck des Menschen die Bewußtwerdung seines göttlich-schöpferischen Kerns ist, dann kann auch der Staat nur ein Mittel zur Erreichung dieses Daseinszweckes sein. Seine Ausgestaltung ist folglich darauf auszurichten, bestmögliche äußere Rahmenbedingungen für diese Aufgabe des Individuums zu schaffen. Das Königreich Deutschland wird diesem Grundgedanken gerecht, indem die Verfassung verschiedene Stände kennt, die, angepaßt an den jeweiligen Entwicklungsstand des Individuums, verschiedene Freiheiten, Rechte und Pflichten gewähren und garantieren.

Die Gedanken der Subsidiarität und Hilfe sind auch schon im Grundgesetz in den Artikeln 1, 2, 6, 9, 28 und 72 ff. deutlich erkennbar zu finden gewesen, bevor mit dem neu gefaßten Art. 23 GG das Subsidiaritätsprinzip auch explizit, wenn auch nur mit Bezug auf die Präambel und den Artikel 5 des faktisch angewandten Vertrages über die Europäische Union, verankert wurde. Ob die Anwendung dieses Vertrages für die Deutschen rechtlich überhaupt möglich ist, soll hier nicht untersucht werden.

Es wird seither versucht, dieses Prinzip in alle Bereiche weiter einzuführen, auch wenn dies nicht immer leicht ist. Die Schwierigkeiten begründen sich hauptsächlich am immer noch bestehenden verzinsten Schuldgeldsystem, auch wenn das den Juristen meist nicht klar ist.

Auch die Justiziabilität ist keine einfache Sache. Sie erfordert verständige, ehrliche und interessierte Juristen, die am Gedanken der Freiheit und Selbstverantwortung festhalten. Vor allem aber sind die Menschen gefordert, dieses Prinzip mit Leben zu füllen und sich nicht weiter in zentralistischen Herrschaftssystemen zu verlieren. Diese Herrschaftssysteme versucht man ihnen gern aufzunötigen. Zur Begründung für diese Nötigungen behauptet man gern eine angebliche fehlende Kompetenz an der Basis, und wenn diese noch nicht überall zu sehen ist, dann neigt man gar dazu, diese fehlende Kompetenz zu erzeugen. Doch nicht alle lassen sich derart nötigen und wollen gar ihre Freiheit aufgeben. Wir gehören dazu, ja Wir sind wohl der vehementeste Verfechter dieser Freiheit.

Wenn in den faktisch angewendeten Gesetzen die Subsidiarität formuliert ist, dann ist es Auftrag, Recht und Pflicht, dieses Prinzip auch anzuwenden.

Der bestehende – wenn auch noch nicht allgemein wahrgenommene – Rechtsbankrott ist eine gute Möglichkeit und Grundlage, einen kompletten Neuanfang zu tätigen. Wir können diese Transformation der menschlichen Gemeinschaft initiieren und, wenn gewünscht, auch anführen.

Bis heute halten sich die Gedanken an diese Prinzipien der gegenseitigen Hilfe und der Freiheit, die wir heute Subsidiarität nennen, hauptsächlich in unserem Kulturkreis.

1992 dann wurde dieses Prinzip erstmalig im Art. 23 des Grundgesetzes neuer Fassung unter Bezugnahme auf diesen Vertrag erwähnt. Es gewann so zunehmender an Bedeutung. Aufgabe war und ist es nun, das Subsidiaritätsprinzip justizabler zu machen, und vor allem, das Prinzip anzuwenden, um die gesamte menschliche Gemeinschaft zu erneuern. Denn obwohl die politische Philosophie Griechenlands Ursprung der europäischen Gemeinschaft ist, setzt sich in der tatsächlichen Politik immer wieder römisches Denken durch. Aus diesem Grunde wird ein Europa zentralistischer römischer Prägung nur wieder untergehen müssen.

Begeben wir uns nun etwas tiefer in die Philosophie und Rechtsmaterie dieses Prinzips.

Für viele ist Subsidiarität ein Deregulierungsgrundsatz. Andere wollen darin einen Schutz vor überzogenen staatlichen Eingriffen und Kompetenzanmaßungen erkennen. Wieder andere verstehen es als ein Dezentralisierungsprinzip, oder als ein Nichteinmischungsprinzip, welches immer der kleinsten Einheit, die in der Lage ist, eine Tätigkeit eigenverantwortlich zu leisten, das Recht gewährt, diese Tätigkeit auch eigenverantwortlich zu tätigen.

Für wieder andere ist es ein gemeinschaftliches Organisationsprinzip. Andere übersetzen es schlicht als Föderalismus. Wieder andere erkennen einen gemeinsamen Nenner im Grundsatz, wonach Subsidiarität die Gewährung von „Hilfe zur Selbsthilfe“ bedeute.

Die Sozialenzyklika *Quadragesimo anno* formuliert in Nr. 79 Subsidiarität wie folgt:

*Wie dasjenige, **was der Einzelmensch** aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften **leisten kann, ihm nicht entzogen** und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen **werden darf**, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen.*

Wie oben schon geschildert, geht es immer um das Individuum, den Menschen, der sich selbst zu erkennen angehalten ist. Es geht um das Erkennen der eigenen göttlichen Wesenszüge.

Das zweite Vatikanische Konzil brachte dies zum Ausdruck mit dem Satz:

Etenim principium, subiectum et fines omnium institutorum socialium est et esse debet humana persona, quippe quae, suapte natura, vita sociali omnino indigeat

Übersetzt bedeutet er:

Wurzelgrund nämlich, Träger und Ziel aller gesellschaftlichen Institutionen ist und muß auch

sein die menschliche Person, die ja von ihrem Wesen selbst her das gesellschaftliche Leben durchaus bedarf

Auch damit ist klar zu erkennen gegeben worden: Die größeren Gemeinschaften haben sich in den Dienst der kleineren Gemeinschaften zu stellen, und diese wiederum haben sich in den Dienst des Individuums zu stellen. Das Ziel ist dabei immer, die persona zu ihrer Bewußtheit zu führen, damit diese die Maske abzulegen und sich erst einmal als beseeltes Individuum und dann als göttliches Wesen zu erkennen befähigt wird.

Oswald von Nell-Breuning, als Entwurfsverfasser der Quadragesimo anno, faßt dies in seinem Werk zur Soziallehre wie folgt zusammen:

Indem die Gesellschaft die Voraussetzungen schafft, unter denen allein der Einzelmensch seine Kräfte mit Erfolg regeln kann, beschränkt sie seinen Lebensraum nicht, sondern schafft ihm Lebensraum und erweitert diesen Lebensraum.

Genau das ist der positive Sinngehalt des Subsidiaritätsprinzips.

Der Autor erkannte aber auch, daß diese Freiheit der Gestaltung erst greifen könne, wenn der Mensch zu sich SELBST komme, wenn er in der Gemeinschaft gebend und nehmend am Aufbau menschlicher Zivilisation und Kultur teilnehme. Die soziale Dimension menschlichen Handelns gehört zur Schöpfungswirklichkeit des Menschen.

Aus Unserer Sicht gibt es bislang zu wenig „zivilisierte Menschen“ und demzufolge auch noch keine wirkliche Zivilisation. Die „Menschheit“ ist immer noch barbarisch. Das zeigt das Weltgeschehen, und dies hat seinen Grund, denn wo der Staat oder das staatsähnliche Konstrukt die Verantwortung der persona und die Gemeinschaften in der Ausübung ihrer Aufgaben verdrängt und sie damit ihrer Funktionen beraubt, vermindern sich die Entfaltungschancen des Individuums. Dies ist der Beginn der Verletzung des Subsidiaritätsprinzips und der schöpferischen Gesetze, und damit verfehlt das Individuum sein Daseinsziel und seinen Zweck. Ergo resultiert daraus langfristig die Zersetzung der derart ausgestalteten Struktur, da sie nicht mehr der Schöpfungsordnung mit ihren Zielen entspricht. Diese Zersetzung äußert sich in Kriegen, in Verteilungskämpfen, in destruktiven Systemen, in herrschaftlichen staatlichen oder staatsähnlichen Strukturen, die die Bevölkerung zu benutzen und zu entmündigen bestrebt sind, und die damit ihren Untergang nur wieder beschleunigen. Seit Menschengedenken steigen Reiche auf und zerfallen wieder. Der Urgrund dafür ist immer der gleiche: Das Ziel der personalen Vervollkommnung zur Göttlichkeit in Liebe als individuelle und als Staatsaufgabe wurde aus den Augen verloren.

Dieses Ziel beinhaltet, daß den verschiedenen Entwicklungsstufen des Individuums in der persona Rechnung getragen werden muß. Das Wissen darüber ist die Ursache für die drei Stände in der Verfassung des Königreiches Deutschland. Ebenso ist das Fehlen eines sozialstaatlichen Redistributionssystems (Rückverteilung über eine sog. „Besteuerung“) auf diesem Wissen begründet, denn wenn es die persona zu bequem hat und sie durch soziale Sicherungssysteme aufgefordert ist, den bequemsten und damit effizientesten Weg der Eigenversorgung zu gehen, dann geht sie diesen aufgrund ihres fehlenden Bewußtseins über ihren wahren Daseinszweck. Eine derartige Entwicklung ist der Anfang vom Ende einer funktionierenden, stabilen

und dabei liebenden Gemeinschaft.

Die persona braucht in ihrer niedrigen Entwicklungsstufe noch einen Stachel. Ohne diesen hat sie (noch) keinen Antrieb zur eigenen Vervollkommnung.

Deshalb ist eine derartige Person im Königreich Deutschland lediglich „Staatsvolk“ ohne nennenswerte Rechte und Pflichten. Sie wird jedoch dabei gefördert, sich Rechte und damit auch Pflichten zu erarbeiten, um zum „Staatsbürger“ zu werden. Hat die Person sich diese Rechte erarbeitet, ist ihr Bewußtsein über ihren Daseinszweck so weit gewachsen, daß sie sich freiwillig, ohne des Stachels zu bedürfen, als soziales und fürsorgliches Wesen aus Liebe in die Gemeinschaft einbringt. So beginnt ihr Aufstieg in größere soziale Verantwortungsbereiche. Ihr Antrieb ist dann, mit einer gewissen inneren Reife, den Stand der Deme zu erreichen. Hier sind die Freiheiten, aber auch die Verantwortlichkeiten bei der Gestaltung der Welt, wieder um einiges größer.

Diese drei Stände wurden von Uns analog zum dreieinigen Gottmensch, zur dreieinigen Individualität (Seele) und zur dreieinigen Persönlichkeit (persona) geschaffen, um dem schöpferischen Gesetz der Entwicklung zu folgen.

Das Individuum oder die kleinere Einheit kann diese Freiheit der Gestaltung aber nur erhalten, wenn an diese Freiheit die Bedingung der Problemlösungskompetenz und Leistungsfähigkeit geknüpft wird, und wenn diese Freiheit nicht zur Unfreiheit oder Verletzung eines anderen oder einer anderen Gemeinschaft führt. Es muß also eine Abwägung zwischen den Leistungspotentialen stattfinden, wobei der als Leistungsträger der Handlung oder der mit der Aufgabe Betraute zur Schaffung des Rahmens zu bevorzugen ist, der das eigentliche Ziel des Daseins besser zu unterstützen imstande ist.

Prof. Alois Baumgartner von der Universität München formulierte dies 1997 so:

Unter dieser Rücksicht wäre dann das Subsidiaritätsprinzip so zu formulieren: Eine Aufgabe muß der Einzelperson bzw. der kleineren Gemeinschaft zugewiesen bleiben, solange die humane Effizienz ihrer Lösungsmöglichkeiten nicht hinter der Effizienz in umfassenderen Gemeinschaften zurückbleibt. Im Sinne der Subsidiarität muß man sogar noch einen Schritt weiter gehen und sagen: ... solange die humane Effizienz auf der Ebene der kleineren Gemeinschaft bei angemessenem Einsatz subsidiärer Mittel der Effizienz in umfassenderen Gemeinschaften gleichkommt.

Der Vorrang der jeweils einzelindividuellen Ebene der Leistungserfüllung ist also an Voraussetzungen der Leistungsfähigkeit und Unserer Meinung nach auch an eine gewisse Haltung geknüpft, so daß sich nicht jeder auf das Recht der kleineren Lebenskreise berufen kann, nur weil er sich in der menschlichen Gemeinschaft nicht wohl fühlt oder sich nicht in eine bestehende Ordnung einzufügen bereit ist. Eine Ausnahme gibt es dabei. Wenn jemand den Rückzug aus der bestehenden Ordnung aus Gewissensgründen tätigt und dabei gleichzeitig eigenverantwortlich eine bessere Ordnung im Dienst an Allen schafft, dann zeigt er klar, daß er bereit ist, subsidiär seiner Hilfsverpflichtung nachzukommen, und dann muß ihm nicht nur die Freiheit zur Schaffung einer besseren Ordnung gewährt werden, ja es ist ihm sogar dabei von den größeren sozialen Einheiten größtmögliche Hilfe bei dem Erneuerungsvorhaben zu leisten. So will es das Subsidiaritätsprinzip.

Nur so läßt sich auch unnötige Zentralisierung vermeiden und trotz allem größtmögliche Freiheit verantwortungsvoll gewähren, und nur so führt die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips nicht zur „Kleinstatelei“ und damit zum Zerfall höherer Ordnungen, und nur so wird das eigentliche Ziel des menschlichen Daseins nicht aus den Augen verloren.

Wenn sich der Einzelne seiner eigenen Göttlichkeit bewußt ist und diese in der alltäglichen Handlung lebt und er, dem liebenden Schöpfer gleich, Rahmen und damit Lebensraum für andere schafft und dieser Lebensraum dem eigentlichen Ziel des menschlichen Daseins förderlicher ist als die bestehende Ordnung, so ist das Subsidiaritätsprinzip das Mittel und Werkzeug, diese Ordnung zu fördern. Ein bewußtes Individuum hat mit dem Entwicklungsstand dann im Königreich Deutschland den Stand der Deme erreicht. Es wird dann ohne Einschränkung von der Gemeinschaft mit allem versorgt, denn sein ganzes Handeln ist am Dienst an der Gemeinschaft ausgerichtet.

Wenn ein bewußtes Individuum im Stand der Deme dann einmal eine neuartige flächendeckende Ordnung, eine andere Art der Erfahrung zur Erkenntniserweiterung entsprechend der schöpferischen Gesetze in Verbindung mit anderen ermöglicht, muß ihm auch dies gestattet werden.

Wenn der Mensch als Ikone des Schöpfers in der jüdisch-christlichen Kultur Abbild desselben ist, dann ist er kraft seiner Befähigung zur Selbstreflexion, Selbstüberschreitung und seiner Kraft zur schöpferischen Kreativität zur Selbst-Vervollkommnung geschaffen und berufen. Jede Einschränkung dieser Imago-Dei-Interpretation wäre eine Ungerechtigkeit und ein kompetenzanmaßender Eingriff in die Selbstbestimmungsrechte des potentiellen inneren Gottes in der persona, die erst einmal nach Ausdruck ihrer Selbst – ihrer Individualität – ihrer Seele – und dann letztendlich nach der Erkenntnis und dem Leben ihrer Göttlichkeit strebt.

Das Subsidiaritätsprinzip beinhaltet auch das Prinzip der Selbstverantwortung. Denn dadurch, daß es beinhaltet, daß Aufgaben jeweils bei der kleinsten Einheit verbleiben sollen und daß jeweils die Beweislast bei denen liegt, die dieser kleinsten Einheit ihre organisatorisch übergeordnete Tätigkeit anbieten oder auch aufnötigen wollen, um ihnen diese Tätigkeiten abzunehmen, ist es auch eine Aufforderung für die Übernahme größtmöglicher Eigenverantwortung. Hier treffen sich im Subsidiaritätsprinzip die schöpfungstheologische Sicht des Menschen als jenes sittliche Wesen, das vom Schöpfer mit Verstand und Gewissen begabt wurde, das mit der Fähigkeit der Unterscheidung und Entscheidung ausgestattet somit in der Lage ist, dem Schöpfer nachzueifern und als Selbst-Bewußter (sich seines höheren Selbst – seiner Seele bewußter) dann selbst liebender bewußter Schöpfer zu sein.

So wird die Gemeinschaft zu Beginn ein Ort personaler Entfaltung hin zur individuellen Selbst-Entwicklung, und dann wiederum unterstützt sie das Bestreben, dem Schöpfer näherzukommen, indem sie dem strebenden Selbst-Bewußten Aufgaben der Schaffung einer höheren Ordnung zur Mehrung der Schöpfung gestattet und überläßt, ja überlassen muß. Mehr noch, sie muß ihm bei der Schaffung dieser neuen Ordnung subsidiär helfen.

Wenn die Veränderung der entfremdenden Strukturen, die die christliche Terminologie als Sünde bezeichnet, dem Selbst-Bewußten, dem göttlichen Wesen nicht gestattet würde, wird die Überwindung wieder nur eine endzeitliche Hoffnung bleiben können und sogar müssen, und die sündenfreie menschliche kollektive Gemeinschaft wird dann wieder einmal nur durch Auflösung auf den Ruinen der Apokalypse neu entstehen können und müssen.

Subsidiarität besagt auch, daß der Aufbau der sozialen Welt, in die das Individuum eingebettet ist, in seinen Funktionen nach der Leistungsfähigkeit der Gruppen oder Entitäten folgen soll. Was vom Individuum erfüllt werden kann, ist bei diesem zu belassen. Es würde seiner Würde entgegenstehen, wenn ihm dies entzogen und es damit entmündigt würde. Zudem würden seine Individualrechte zur freien Entfaltung der eigenen Persönlichkeit eingeschränkt, auch wenn Wir das Wort „Persönlichkeit“ nicht als glücklich gewählt erachten.

Was dann die Familie selbst zu erreichen in der Lage ist, soll und darf ihr nicht entzogen werden. Was von einer größeren Gruppe, vereint zu einem bestimmten Ziele oder Zweck, getätigt werden kann, ist dieser zu gewähren. Was eine Gemeinde von Menschen zur Erreichung des oben genannten und weiterer Ziele zu erreichen imstande ist, darf ihr nicht entzogen werden. Diese Prinzipien finden sich in der Reihenfolge in den Artikeln 1, 2, 6, 9 und 28 im Grundgesetz wieder. Im Grundgesetz war damit von Beginn an, auch ohne eine explizite Erwähnung, ein subsidiärer gemeinschaftlicher Aufbau verankert.

Das Subsidiaritätsprinzip ist aber nicht nur eine Regel zur Kompetenzzuweisung. Es ist zudem dem Prinzip des Imago Dei geschuldet, und das wiederum verlangt, daß, wenn die größere Gemeinschaft die Individualbedürfnisse zur Erreichung der Aufgabe und des Auftrages der persona zur Erlangung von Selbst-Bewußtheit oder gar Gottverwirklichung besser zu befriedigen in der Lage ist, diese den Regelungsvorrang hat. Der Gottesbezug ist in der Präambel zu finden.

Die größere Gemeinschaft hat aber auch hier nur wieder Hilfe zur Selbsthilfe zu geben, und sie hat sich zurückzuziehen, wenn das Individuum oder die kleinere Gemeinschaft das oder ein Ziel mit dieser Hilfe erreicht hat und der Kompetenzzuwachs ausreicht, um in größere Freiheit hineinzuwachsen oder gar dieses Individuum oder diese kleinere Gemeinschaft nun in die Lage versetzt ist, vorrangiger Regelungskompetenzträger für die größere Gemeinschaft zu sein. Das zentrale Element, um das es geht, ist ja immer das Individuum und sein Wohl in einer freiheitlichen gemeinwohlorientierten Gemeinschaft. Der, der erwiesenermaßen das Individuum und das Gemeinwohl im Gemeinwesen besser zu fördern imstande ist, dem ist der Regelungsvorrang zu geben. Alles andere ist ungerecht und kann nur wieder ins zentralistische Herrschaftsdesaster mit der daraus resultierenden Zerstörung führen. Das hat die Geschichte oft genug gezeigt.

Die Beweislast für eine Vorteilhaftigkeit der Inanspruchnahme von übergeordneten Rechten oder von Regelungsvorbehalten der größeren Gemeinschaft gegenüber der kleineren Gemeinschaft oder gegenüber dem Individuum liegen bei der jeweils größeren Gemeinschaft. Das Subsidiaritätsprinzip fordert also nicht von der kleineren Gemeinschaft oder vom Individuum, die Beweislast der Erfordernis zur Beibehaltung der dezentralen Lösung zu erbringen, die nämlich schon deren jeweiliges Recht ist. Stattdessen ist die größere Gemeinschaft in der

Pflicht, sowohl eine größere Kompetenz, Effizienz und auch höhere Ziele im Fokus zu haben, will sie nicht mit dem Vorwurf der Anmaßung und Selbstüberschätzung konfrontiert werden.

Das Subsidiaritätsprinzip fordert damit als Koordinations-, Gliederungs- und Kompetenzzuweisungsprinzip, daß die Aufgabenerfüllung bei dem liegt, der sie am kompetentesten und effizientesten unter Beibehaltung des personalen Individualzieles und des Gemeinwohls zu erledigen imstande ist.

Das Subsidiaritätsprinzip ist kein Weisungsprinzip von oben nach unten, wie es sich z.B. in den Artikeln 25, 31, 37 des GG zeigt. Auch hier hat die größere Gebietskörperschaft nachzuweisen, daß diese die anstehenden Aufgaben effizienter und kompetenter im Dienste am Individuum und der kleineren Gemeinschaft zu erfüllen imstande ist, als es das Individuum oder die kleinere Gemeinschaft könnte. Auch hier liegt die Beweislast bei der größeren Gemeinschaft.

Ist die kleinere Gemeinschaft durch gewährte Hilfe zur Selbsthilfe so weit in ihrer Fähigkeit gewachsen, daß sie diese Aufgaben mindestens gleichwertig zu tätigen imstande ist und nun ihre Unabhängigkeit von der größeren Gemeinschaft wünscht, hat sich die größere Gemeinschaft wieder zurückzuziehen und auf ein eventuelles erneutes Hilfsgesuch zu warten. Da diese Rechte schon bestehen, reicht die Proklamation der Selbstverwaltung und die Bekanntmachung der Ordnung aus, um diesen Rückzug der größeren Ordnung auszulösen.

Es geht hier immer um ein Systemprinzip der wechselseitigen Hilfe, der Reserve, nicht der linearen Aufhebung von Mängeln der kleineren Gemeinschaften durch die größeren in allen möglichen Bereichen des individuellen und sozialen kollektiven Lebens. Ein paar Beispiele:

Im Königreich Deutschland kompensiert der Staat Marktversagen der bürgerlichen Gemeinschaft, indem er zur Versorgung der Bevölkerung Staatsbetriebe errichtet, wenn sich keiner in der Gemeinschaft findet, der diese Versorgung übernimmt. Er zieht sich aber wieder augenblicklich zurück, sobald die Versorgung durch ein Mitglied der bürgerlichen Gemeinde effizient erreicht wird und dies von den Menschen der Gemeinde gewünscht wird.

Auch eine Verstaatlichung oder Privatisierung von Unternehmen kann hier jederzeit wieder rückgängig gemacht werden, sollte sich zeigen, daß in der jeweils anderen Form eine bessere Versorgung und effizienteres Wirtschaften bei Beachtung der Umweltstandards des Königreiches Deutschland und der Individualrechte des Einzelnen zu erreichen ist.

Die bürgerliche Gemeinschaft wird im Bereich der Erziehung tätig, nicht weil die Familien versagen, sondern weil die bürgerliche Gemeinschaft die Förderung der persona zur Individualität effizienter leisten kann, als es viele Familien können. Sobald eine Familie oder die persona aber in ihrer Bewußtheit ein derartiges Maß erreicht hat, um die Individualentwicklung ihrer Kinder zu gewährleisten, zieht sich die Gemeinschaft auf Wunsch zurück. Da die Familie Teil der Gemeinschaft ist, zeigt sich an ihrem Wirken in der Gemeinschaft und an ihrem Stand ihre Effizienz zur Förderung der Individualentwicklung. Das „An den Früchten sollst Du sie erkennen“-Prinzip wird hier angewandt.

Der Staat ist hier nicht nur Ergänzung. Wechselseitiges Sichunterstützen und Sichvertreten ist

ein Grundprinzip der Subsidiarität zur Förderung der Gestaltungskraft des Einzelnen und der kleiner Gemeinschaften.

„Die Glieder des Sozialkörpers“ (E.Q.a. n. 79) müssen bei Funktionsstörungen der Glieder oder des ganzen Sozialkörpers wie die Organe eines Organismus füreinander eintreten, um das Gemeinwohl zu sichern.

Das Subsidiaritätsprinzip ist auch kein Prinzip, daß es der größeren Gemeinschaft gestatten würde, einen Nutzen aus den Tätigkeiten der kleineren Gemeinschaften zu ziehen, wenn dieser diametral zu den Interessen und Zielen des Individuums oder der kleineren Gemeinschaften stünde, wie es sich beispielsweise in den Artikeln 71, 73, 83, 85, 105, 106, 115 ... des Grundgesetzes zeigt und wie es angewendet wird.

Da es sich offenkundig zeigt, daß sich der ganze Sozialkörper in einer tiefen Funktionsstörung befindet, die sich auch immer weiter ausdehnt und damit das Gemeinwohl immer mehr gefährdet ist, sind Wir aufgrund des Subsidiaritätsprinzips aufgefordert, diesen mangelhaften Zustand durch Unsere Unterstützung und Hilfe zu verbessern oder diesen gar so weit zu verändern, daß den eigentlichen Zielen der persona und der Gemeinschaften wieder Raum gegeben wird. Wir kompensieren damit das Versagen der menschlichen Gemeinschaft, was aufgrund des Subsidiaritätsprinzips nur wieder Unsere Pflicht ist. Das ist der Grund für die Schaffung des Königreiches Deutschland.

Zur Verdeutlichung eben jener Fakten zitieren Wir hier einen größeren Auszug aus dem Werk „Subsidiarität: Idee und Wirklichkeit“ aus einer Abhandlung des Prof. Peter Koslowski:

Dem Subsidiaritätsprinzip liegt eine Sozialontologie und Sozialmetaphysik zugrunde, in der das Zentrum und die Peripherie der Gesellschaft, die Einheit und die Vielheit, in der Stufenordnung der verschiedenen Vergesellschaftungen stets durch wechselseitige Hilfe und Kompensation, nicht nur durch aufhebende Abfolge vermittelt sind. Diese Sozialontologie ist mit dem Theismus der christlichen Gesellschaftslehre verbunden, aber auch als Naturrechtslehre von ihm ablösbar. Die Assistenz und subsidiäre Hilfe des Zentrums für die Entwicklung der Glieder ist ein zentraler Gedanke des Theismus. Baader betont dieses "Gesetz der Assistenz", diese lex assistentiae, als Grundlage einer theistischen Ontologie: "Soll das Centrum in uns innewohnen, so müssen wir uns alle helfen", bei Friedrich Christoph Oettinger findet sich ebenfalls der Gedanke der assistentia continua Gottes als Grundprinzip der Ontologie. ...

Baader hat diese Sozialontologie der Subsidiarität weiter entfaltet: Das Verhältnis von Zentrum und Gliedern, des Staates und der nachgeordneten Gemeinschaften und Individuen, ist ein Verhältnis des wechselseitigen Dienens, nicht des Ineinanderaufgehobenwerdens. Selbst Gott dient der Selbstverwirklichung der Individuen, indem er seine Allmacht der Existenz des Endlichen opfert und dem einzelnen Raum zur Entfaltung einräumt.

Arno Böhler hat für die indische Philosophie geschrieben: "Das höchste Seiende ist (...) als selbstständige Persönlichkeit zu erreichen, falls es ihn gibt. Wenn die göttliche Hierarchie eine Hierarchie des Dienens ist, dann muß gerade der existierende Gott der erstletzte Diener des Seienden im Ganzen sein, welcher Grundzug erst seine universell individuelle "Herrschaft" auszeichnet.

Übertragen auf den Staat bedeutet dies, daß die Individuen und die verschiedenen Vergesellschaftungen sich nicht in dem Staat oder das Absolute aufheben, sondern daß sich

der Staat, das Absolute und die Individuen zur Entfaltung des persönlichen Seins wechselseitig dienen und helfen sowie bei Störungen des Lebensprozesses subsidiär füreinander eintreten. Nicht der Einzelne dient dem Staat oder umgekehrt, sondern Staat und Individuen dienen einander.

Unser Bestreben ist es nun, dem Allgemeinwohl und dem Staat als Werkzeug zur Schaffung und Aufrechterhaltung des Gemeinwohls in einem berechenbaren sozialen Gefüge zu dienen. Wir opferten für die Schaffung des Raumes zur Entfaltung des Einzelnen schon vieles, und Wir sind auch dieses Mal wieder bereit, so weit zu gehen, wie es nötig ist.

Wir wollen nun die Aspekte des Subsidiaritätsprinzips und ihre Anwendung genauer beschreiben:

1. Das letztendliche Maß jeglicher subsidiärer Tätigkeit ist immer erst einmal die Person, die bei ihrem Bewußtwerdungsprozeß zu ihrer eigenen Individualisierung als Seele und dann zu ihrer eigenen Göttlichkeit gefördert werden soll, und die bei ihrer sozialen Kompetenzerweiterung zu unterstützen ist.

So wird aus der persona, der Maske, dann durch diese Hilfe erst ein eigenverantwortliches Individuum, das die Rechte anderer in Bewußtheit der eigenen Verantwortung respektiert, achtet und niemandem schadet – ein singularis homo, wie es die Enzyklika Quadragesimo anno bezeichnet – und dann schließlich ein göttliches Wesen mit der Aufgabe der Schaffung neuer weiterer Rahmen für sich weiterentwickelnde Personen und Individualisten oder auch ganzer kultureller oder nationaler Einheiten.

Wir wollen hier noch weiter gehen. Auch diese Individualität, die die Enzyklika als Grund für die Verarmung verantwortlich macht, ist zu überwinden. Diese „Verarmung“, man könnte es auch fehlende Bereitschaft zur selbstlosen Übernahme von sozialer Verantwortung nennen, findet ihre Ursache im Egoismus, der wieder nur ein Zeichen für immer noch fehlende Bewußtheit ist. Ein bewußtes Individuum, welches sich als Teil eines Organismus begreift, wird alles tun, um dem Organismus (hier dem Gemeinwohl) zu dienen, weil es sich letztendlich auch selbst damit dient.

Ein derart entwickelter „singularis homo“ wird diese Selbstlosigkeit aber nicht an seinem intellektuellen Verständnis ihrer Notwendigkeit ableiten, sondern es wird ihm ein inneres Bedürfnis aus Liebe, es wird eine Haltung sein.

Wenn die größere Einheit oder gar das organische Ganze sich darum bemüht, daß es dem Einzelnen gut geht, läßt sich daraus doch auch ein leistungsfähigeres funktionierendes organisches Ganzes ableiten, das ja wiederum nur so leistungsfähig sein kann wie seine Teile. Entscheidend ist hier, welche Haltung das Individuum hat: Will es sich aufgrund fehlender Bewußtheit, oder auch aus Unzufriedenheit über den Rahmen, aus dem organischen Ganzen zurückziehen und in eine Schattenwelt abtauchen, oder will es sich, als Teil des organischen Ganzen begreifend, förderlich einbringen?

Ein weiser Staatsführer wird somit die Bewußtheit der Teile des organischen Ganzen als solches immer fördern wollen, ja müssen, soll das organische Ganze Bestand haben und als

friedliches „Spielfeld“ zur weiteren Bewußtwerdung dienlich sein, und nicht wieder in Chaos oder Dekadenz untergehen.

2. Subsidiarität hat nichts mit Delegieren zu tun. Wer delegiert, gibt Kompetenzen ab, ob dies von oben nach unten oder umgekehrt geschieht.

Subsidiarität bedeutet, daß der oberen Instanz als der größeren Gemeinschaft derart erweiterte Kompetenzen gar nicht erst zustehen. Mehrkompetenzen der oberen Ebene sind nichts anderes als illegitime Anmaßungen.

Eingebettet in die obigen Ausführungen ist im Einzelfall jeweils zu prüfen, ob die Leistungskriterien und die Zielstellungen des Einzelnen, der Gruppe, der Gemeinde usw. förderlich im Sinne des Allgemeinwohls und der Individualentwicklung sind.

3. Die „persona“ ist sich selbst nicht genug. Sie bedarf mangels Autarkie und fehlender Leistungsfähigkeit der Hilfe.

Das Subsidiaritätsprinzip stellt hier Prioritätsregeln auf. Auf der einen Seite ist es ein Gebot zur Hilfe und dann ein Verbot der ungerechtfertigten Einmischung. Es kann somit von einem Hilfsgebot und einem Kompetenzanmaßungsverbot gesprochen werden.

Die größere Gemeinschaft ist hier in der Pflicht herauszufinden, in welchem Maße sie sich zurückzunehmen hat, und der Einzelne ist in der Pflicht, der Gemeinschaft mitzuteilen, welche Hilfe und Freiheiten zur Erlangung erweiterter Bewußtheit er wünscht.

Das beseelte Individuum, der singularis homo, bedarf ebenso noch der Hilfe. Seine erweiterten Möglichkeiten und seine Haltung gestatten erweiterte Freiheiten. Die Gemeinschaft hat auch hier wieder Maß zu halten bei der Gewährung von Hilfe. Hier ist die Hilfe zur Selbsthilfe immer mehr in den Vordergrund zu rücken.

Das göttliche Wesen ist in seinem Ausdruck frei und sollte über alle Hilfe ohne Einmischung in seine Freiheit verfügen, um der organischen Gemeinschaft optimal dienen zu können.

4. Das Hilfsgebot richtet sich an die Gemeinschaften, aber auch an das Individuum, wenn die Gemeinschaft in Gefahr ist, ihre Rolle als subsidiärer Reservegeber zu verlieren und sie damit zu einem Herrschaftsinstrument verkommt oder gar schon verkommen ist.

Das Hilfsgebot richtet sich somit an die gesamte Sphäre der Teilnehmer am sozialen Gefüge. Üblicherweise wird das doppelartige Subsidiaritätsprinzip meist nur so ausgelegt, daß die gesamte Sphäre des Sozialen in den Dienst an den Einzelmenschen gestellt wird, und daß im zweiten Teil im Rahmen einer Hierarchie von Gemeinschaften die größeren und übergeordneten den kleineren und untergeordneten zu dienen haben. Das resultiert wohl aus dem Irrglauben, daß die übergeordneten Einheiten immer mehr wissen (sollten) als die untergeordneten Einheiten oder gar der Einzelne.

Die Weltgeschichte zeigte jedoch immer wieder, daß hauptsächlich begabte Einzelne die Evolution der Menschheit besonders förderten. Wir sind eine solches, besonders begabtes göttliches Wesen.

5. Das Subsidiaritätsprinzip dient der Einschränkung von Kompetenzen übergeordneter Einheiten. Diese haben ausschließlich in Bereichen zu wirken, in denen sie eine Aufgabe im Auf-

trage der kleineren Einheiten zur Zufriedenheit der kleineren Einheiten und der Individuen effizienter und kompetenter zu erfüllen in der Lage sind.

Es geht hier einerseits um die Beziehung der Sozialsphäre zum Individuum und andererseits um die Beziehungen der einzelnen sozialen Ebenen zueinander. Hier ist das Subsidiaritätsprinzip sowohl eine Kompetenzverteilungsregel, bei der leisten darf, der es am Besten bei Beibehaltung der Schöpfungsordnung kann, und es ist auch eine Kompetenzbegrenzungsregel mit dem Auftrag zum Rückzug beim Erreichen der Leistungsfähigkeit zur Aufgabenbewältigung der anderen sozialen Einheit, um deren Selbstbestimmung zu fördern.

Dies verlangt von der größeren Einheit größte Zurückhaltung, denn keine Zuständigkeit darf höher als nötig angesetzt werden. Was das Individuum zu leisten vermag, darf nicht von der Gemeinschaft beansprucht werden. Was die kleinere soziale Einheit vermag, darf ihr von der größeren nicht entzogen, ja bei entsprechender Leistungsfähigkeit nicht einmal abgenommen werden. Viel zu leicht versinkt die persona noch in ihrer Bequemlichkeit und gibt aus diesem Grunde auch ohne „Nötigung von oben“ Aufgaben und damit Kompetenzen und damit Wachstumschancen auf.

Erst wenn diese Bequemlichkeit überwunden ist, sollte die größere Einheit aus Organisationszweckmäßigkeit und Effizienzgründen bereit sein, im Auftrage der kleineren Sozialeinheit Tätigkeiten zu übernehmen. Ansonsten bestünde die Gefahr des Kompetenzeinbruches und damit der Schwächung der kleineren sozialen Glieder der organischen Gemeinschaft, und daraus resultierte dann wieder die Schwächung des Gesamtorganismus. Die größere Einheit hätte zu überwachen, daß die Kompetenz ebenso auf der unteren Ebene bleibt, damit diese sich im Falle einer gewünschten Autonomie, aus welchen Gründen auch immer, ad hoc umfassend selbst organisieren kann.

6. Voraussetzung der Wirkung des Subsidiaritätsprinzips und auch Voraussetzung von Freiheit und eigenverantwortlichem Wachstum im Erkenntnisprozeß ist die Existenz eines mehrstufigen hierarchischen sozialen Ordnungsgefüges. Dieses Grundgefüge ist auch im Grundgesetz zu finden.

In den Art. 1 ff. geht es um das Individuum und seine Freiheitsrechte. Im Art. 6 um die Familie, im Art. 9 um Zusammenschlüsse größerer Interessengruppen mit Satzungsautonomie, im Art. 28 um die Gemeinde als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft mit Rechtsetzungskompetenz.

Bis hierher ist jegliches Handeln noch legitim, da es vom Einzelnen frei gewählt wurde und der jeweilige Rahmen vom Individuum überschaubar ist. Alles weitere Handeln höhergeordneter Gebietskörperschaften ist gegenwärtig jedoch illegitim und kann so auch nur als Hilfe bis zum Zeitpunkt des Leistungswillens eigenverantwortlichen Handelns der kleineren Sozialeinheiten verstanden werden. Hierbei ist vor allem die Hilfe zur Selbsthilfe so lange zu gewähren, bis die Gemeinde ihre eigene Rechtsetzungskompetenz erkennt und diese von den Kompetenzträgern in Anspruch genommen wird. Sie die Richter des Bundesverfassungsgerichtes, haben diese Illegalität jeglicher über der Gemeinde angesiedelten sozialen Einheit im Urteil 2 BvF 3/11 klargestellt, indem Sie bemängelten, daß die existierenden gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder auf grundgesetzwidrige, also illegale Weise, in ihre Funktion gewählt wurden. Daß daraus resultiert, daß alle Handlungen dieser Körperschaften keine bindenden Rechtswirkungen auslösen können, ist offenkundig.

Da dies so lange unheilbar ist, bis sich in aufsteigender Form legitime Volksvertreter in Räten

in neuen gesetzgebenden Körperschaften zum Zwecke der Organisation eines überregionalen Sozialgefüges vereinen, sind jetzt die rechtmäßig gewählten Gemeindevertreter angehalten, ihre Rechte, ihren Auftrag und ihre aus dem Subsidiaritätsprinzip erwachsene Pflicht angemessen auszuüben. Sie können sich dazu auch kompetenter Individuen bedienen, denn das Subsidiaritätsprinzip verpflichtet jeden Kompetenzträger, diesen Notstand zu beseitigen. Alles andere wäre unterlassene Hilfeleistung, denn nach dem Subsidiaritätsprinzip ist jeder Kompetenz- und Leistungsträger in der Pflicht, alles zu tun, um dem Gemeinwohl und dem Individuum bei seiner Individualentwicklung Hilfe zu leisten.

Da sich der Autor der Enzyklika schon damals über die erodierenden intermediären Gesellschaftsformen beschwerte und auch heute eine immer stärkere Zentralisierung und Kompetenzanmaßung sowohl zwischenstaatlicher, staatlicher oder auch staatlich erscheinender sozialer Einheiten als Herrschaftsinstrumente zu beobachten ist, entfernen sich Individuum und Sozialgefüge immer weiter voneinander, entfernt sich die organische Gemeinschaft immer mehr von der Gerechtigkeit und demzufolge von ihrer Stabilität. Weder darf man das Individuum noch die kleinere Einheit einer übermächtigen Sozialeinheit aussetzen, denn diese neigt dazu, Kompetenzen an sich zu reißen, das Individuum und die kleinere Einheit zu entmündigen und, gelegentlich auch aus einer falsch verstandenen Fürsorge, alleinig Handelnder oder sogar alleiniger Kompetenzträger zu werden. Ein gutes Beispiel für diese Vorgehensweise war die DDR.

So ist es eine Forderung des Subsidiaritätsprinzips, eine hierarchisch aufgebaute Ordnungsstruktur in das soziale Gefüge einzubauen, damit Entscheidungen nah an der Basis getroffen werden können und die Individuen oder auch die kleineren Einheiten ihre Rechte gegenüber der größeren Einheit wahren können. Würde dies nicht der Fall sein, bestünde die Gefahr, daß die übermächtige soziale Einheit die kleineren Einheiten in sich aufsaugen würde und diese zu einem zentralistischen Monster mutiert. Diese „römischen Tendenzen“, wie Wir sie hier nennen wollen, sind schon wieder verstärkt zu beobachten. Sie sind ein Ausdruck erodierender Ethik, die in einem sozial-gemeinschaftlichen Rahmen, der ein zinsbehaftetes Schuldsystem als Leistungsanreiz verwendet, nicht verwunderlich ist. Ein weiterer Grund für den Untergang der freiheitlichen Gemeinschaft und einer höheren Kultur ist die mangelhafte dienende Haltung und die geringe Bildung der Entscheidungsträger unterer sozialer Einheiten, die wiederum von den römischen Zentralisten so gewollt ist und damit von diesen aufgrund ihrer eigenen Machtansprüche gefördert wird.

Will man Freiheitsrechte erhalten und dem übermächtigen Zentralismus entgegenwirken, sind zwischengeschaltete intermediäre Sozialeinheiten subsidiär mit vermehrten Kompetenzen auszustatten. Das Subsidiaritätsprinzip verlangt, daß diesen zwischengeschalteten Einheiten nicht nur Hilfe zur Selbsthilfe zu geben ist, sie sind auch durch entsprechende Bildungsangebote in ihrem Kompetenzzuwachs zu unterstützen.

7. Eine weitere Voraussetzung für das Wirken des Subsidiaritätsprinzips ist Verbindlichkeit. Jeder Verstoß gegen das Prinzip ist als Ungerechtigkeit zu werten und aus dem sozialen Gefüge zu entfernen. Zudem ist der Schaden aus der Verletzung wiedergutzumachen. Der Schaden ist hier nicht nur ein individueller Schaden. Er ist als ein gravierender Schaden im

gemeinschaftlichen Gefüge, der, selbstschädigend das organische Ganze betreffend, eine Gefahr für die Freiheit eines jeden Einzelnen ist.

Wer gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt, macht sich eines Raubes, einer Anmaßung von Kompetenz schuldig.

Wenn es zu Kompetenzkonflikten kommt, ist der singularis homo das Maß der Dinge im ihm dienenden Sozialgefüge. Hierbei ist die oben erwähnte Zielsetzung des inneren Gottes zu unterstützen, dessen Grad der Entwicklung sich in seinen Handlungen offenbart. Weil der einzelne einzigartige Mensch das Maß ist, stärke man bei Kompetenzkonflikten nicht automatisch die kleinere Einheit, sondern die, welche im Einzelfall dem Bewußtwerdungsprozeß des Einzelnen am meisten dient, damit dieser wiederum optimal dem Organismus bei der kollektiven Evolution diene. Im Königreich Deutschland wird diese Regel schon durch die drei Stände gewährleistet, denn jeder Stand hat seine eigenen Kompetenzen, Rechte und Pflichten.

Nur so lassen sich Hochkulturen hervorbringen, die Dauerhaftigkeit und dann auch offene interplanetare oder auch interdimensionale Interaktionen ermöglichen. Nur so kommt die kollektive Menschheit aus den Kinderschuhen.

8. Das Prinzip der Subsidiarität kann nur angewendet werden, wenn dieses Prinzip und seine Anwendungsrichtlinien sowohl potentiellen Hilfsgebern als auch den Juristen bekannt ist.

Die immer noch bestehende Unkenntnis über die Anwendungsrichtlinien des Subsidiaritätsprinzips führt dazu, daß Hilfeleistende bei entsprechender Tätigkeit ihre Diffamierung befürchten müssen, denn nur selten werden als Hilfe geleistete Tätigkeiten Einzelner oder kleiner Einheiten auch als geleistete Hilfe wahrgenommen. Häufig kriminalisieren unkundige Juristen derartige Bestrebungen sogar. So kommen Richter ihrem sog. „Amtsermittlungsgrundsatz“ (§ 244 Abs. 2 StGB) nicht oder nur ungenügend nach, und dadurch können sich größere soziale Einheiten oder auch Institutionen dieser übergeordneten Ebenen Kompetenzen anmaßen, die ihnen nicht zustehen und damit immer mehr „römische Verhältnisse“ schaffen. Das führt zu immer mehr Unfreiheit und Zentralismus mit den schon bekannten negativen Folgen. Wenn die kleineren Einheiten aufgrund der Beobachtung sozialer Mißstände selbstmotiviert und eigenverantwortlich tätig werden, dann ist immer noch zu beobachten, daß die Gerichte durch Verurteilungen diese Bestrebungen erschweren oder gar verunmöglichen und damit Kompetenzverschiebungen zugunsten der größeren Einheiten sogar legitimieren und protektionieren.

Das hat viele Gründe. Einer der Hauptgründe ist ihr fehlendes Wissen über das subsidiäre Gemeinschaftsgefüge. Ein weiterer Grund ist fehlendes Fachwissen in den Bereichen, in denen die Hilfsgeber eigenverantwortlich tätig waren oder sind. Noch ein Grund sind die Abhängigkeiten der Richter von Parteien, Dienstherren und Aufstiegsbedürfnissen ihrer persona.

Um eigenverantwortliches subsidiäres Handeln zu fördern, ist darauf hinzuwirken, daß die Menschen aller Ebenen des sozialen Gefüges und vor allem die Juristen die subsidiäre Ausgestaltung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen. So können Ängste in der Bevölkerung und bei den Verantwortlichen in den kleineren sozialen Einheiten abgebaut und brachliegende Ressourcen zur Verbesserung des Gemeinwohls nutzbar gemacht werden.

9. Eine weitere Grundvoraussetzung für das gesicherte Wirken des Subsidiaritätsprinzips ist die Justiziabilität.

Bei derartigen Aufgabenstellungen bedarf es interessierter und verständiger Juristen als Entscheidungsträger. Eines der Probleme ist die Tatsache, daß die gegenwärtigen Rechtsordnungen schon so komplex und die Juristen in diese so tief eingetaucht sind, daß es den meisten Juristen nur schwer möglich ist, außerhalb ihrer Fachgebiete und der bestehenden Ordnung zu denken. Sie haben aber entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip die Aufgabe, im Kompetenzstreitfall zwischen zwei konkurrierenden Ansichten die auszuwählen, die sowohl das Individuum als auch das Gemeinwohl zu fördern besser geeignet ist. Dazu müssen sie ihr gewohntes Denken jedoch zuerst einmal aufgeben und sich auf eine neue Denk- und Sichtweise einlassen. Dann müssen sie diese Neuheit unvoreingenommen umfassend prüfen und dann vergleichend dem Kompetenzträger die Freiheit zur Regelung und/oder Ausführung überlassen, der dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend als kleinere Einheit das Gemeinwohl und das Individuum mindestens gleichwertig zu fördern imstande ist.

Vor allem dann, wenn Individuen oder kleine soziale Einheiten Tätigkeiten der größeren sozialen Einheiten aus eigenem Antrieb übernehmen und die Hilfe in die Richtung der übergeordneten und damit größeren Sozialebene geht und das Individuum oder die soziale Einheit dann für Abweichler, Querulanten oder gar Kriminelle gehalten werden, dann hat die Justiz die individuellen Bestrebungen vehement zur Bewahrung der Freiheit zu schützen. Zu prüfen ist dabei vor allem der Antrieb hinter der Handlung, denn der erst gibt darüber Aufschluß, ob das Subsidiaritätsprinzip in dem Falle als Rechtsprinzip in die Betrachtung des Vorganges einzubeziehen ist.

10. Noch eine Voraussetzung für die gesicherte Anwendung des Subsidiaritätsprinzips ist die Erkenntnis der wahren Natur des singularis homo bei den Schöpfern und Entscheidungsträgern der jeweiligen sozialen Ordnungsgefüge und die nachträgliche Einflußnahmemöglichkeit eines höchsten Kompetenzträgers auf die Organe der Justiz und ihrer Judikate, die im jeweiligen Individualfall bei Kompetenzkonflikten subsidiär zu entscheiden haben. Es sollte eine Aufhebungs- und Korrekturfähigkeit des höchsten Kompetenzträgers über derartige Entscheidungen geben, die dann zum Zuge kommen soll, sollte sich zeigen, daß die Entscheidung eines Gerichts zum Nachteil der Gemeinschaft, des Gemeinwohls und der Freiheit getroffen wurde. Gegenwärtig ist die Freiheit wieder in großer Gefahr.

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

- Grundgesetz Artikel 20 Absatz 2

Nach dem Prinzip der Volkssouveränität entstehen die Kompetenzen für die Ausübung von Hoheitsgewalt bei den Rechtsgenossen an der Basis und werden von dort auf die Kompetenzträger übertragen. Die Übertragung auf die Kompetenzträger kann nur in freier Willensentscheidung der Rechtsgenossen in der vereinbarten Weise geschehen, ansonsten ist jede Kompetenzübertragung illegal und damit nichtig. Jede faktische Gewaltenausübung ist dann lediglich **illegale** Diktatur.

Zudem ist Gewaltenausübung höherer sozialer Einheiten nur dann legitim, wenn diese im Dienste der Freiheitssicherung, zur Förderung der Individuen im Sinne des Imago Dei und da-

bei zum Wohle der Allgemeinheit sind und damit jedem zugute kommen.

Betrachten wir die Fakten, dann ist bisher für die Deutschen weder die Volkssouveränität gegeben, noch findet subsidiär echte Kompetenzausübung an der Basis statt. Da Recht im gegenwärtigen System noch eine Holpflicht ist, fördert die größere soziale Einheit das Individuum im Sinne des Imago Dei nur durch die Erhöhung von Leidensdruck. Damit soll sich der Sklave aufgefordert sehen, an seinen Rechten Interesse zu zeigen und diese Rechte einzufordern, wenn es nicht schon so weit ist, daß dieser sich aus eigenem inneren Antrieb zu erweitern wünscht.

Genauso verhält es sich mit der Familie, dem Verein oder der Gemeinde. Bei der Ausübung ihrer eigentlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten werden auch diese nicht durch die Vermittlung von Wissen gefördert, um deren Kompetenzzuwachs tatsächlich zu fördern. Auch sie erfahren oft nur Leidensdruck. Vielfach bemerken sie diesen gar nicht als solchen, da sie einerseits wirkliche Freiheit gar nicht kennen und damit auch keine Sehnsucht danach empfinden, und andererseits glauben, daß alles unabänderlich und eine Veränderung somit außerhalb ihrer Möglichkeiten läge.

Anstelle echter Förderung durch Kompetenz- und Wissensvermittlung an der Basis ist allenthalben nur weitere Entmündigung der kleineren sozialen Einheiten sowie Verantwortungsanmaßung höherer Einheiten zu beobachten. Das Grundgesetz ist dabei allenfalls noch eine grobe Rahmenrichtlinie, die nur dann noch angewandt wird, wenn es gerade mal in das Konzept der elitären Kaste mit römischer Denkprägung paßt. Widerstand sollte an der Basis längst heilige Pflicht geworden sein, denn das Subsidiaritätsprinzip macht klar, daß politische Macht nicht von oben kommt und sich über die unteren sozialen Einheiten ausgießt, sondern daß sie von unten unter der Bedingung verliehen wird, daß sie der Basis dient. Die zu beobachtenden Tendenzen sind gegenteilig.

Da die Menschen und Personen an der Basis jedoch zu uninformiert sind und das Interesse an einem eigenen Kompetenzzuwachs nur mäßig entwickelt ist, fordern diese ihre Rechte und Privilegien auch nicht ein und lassen sich weiter dazu verführen, immer noch mehr ihrer Rechte und Privilegien aufzugeben.

Dieser so dringend gebrauchte Widerstand der Basis sollte sich aber nicht in einer Weise zeigen, daß das Gemeinwohl oder das Wohl des Individuums in Gefahr gerät. Widerstand bedeutet vielmehr eine konsequente Abkehr von den immer gemeingefährlicheren Strukturen, die konsequente Umsetzung eines neuen, am Gemeinwohl orientierten Gemeinwesens und die Hinwendung zur Aufgabe der Hilfe der kleineren Einheiten an das Ganze. Die Basis ist aufgerufen, die Strukturen neu auszugestalten und diese eigenverantwortlich umzusetzen. Das ist der ureigenste Auftrag und die Pflicht der deutschen Völker. Sie ergibt sich aus der Charta der Vereinten Nationen, aus dem Maastrichter Vertrag über die Europäische Union (EUV) und letztlich auch aus dem Grundgesetz, dem Subsidiaritätsprinzip, dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und dem Recht der Ablösbarkeit der Gemeinden von den (illegalen) Regierungen der Landes- und Bundesregierung.

Wir fordern dieses Widerstandsrecht auf eine uns ureigene Weise ein, indem wir zeigen, daß wir uns nicht nur aus dem bestehenden kriminellen (gemeinwohlschädlichen) bundesrepublikanischen Gemeinschaftsgefüge zurückziehen gewillt sind, sondern einen umfassenden Er-

neuerungsprozeß einzuleiten und – wenn gewünscht - auch durchzuführen und anzuführen gewillt sind.

Mögen mehr echte Menschen diese Rechte nutzen und Unserem Aufruf folgen.